

In der Parteigerichtssache von

Herrn K aus B
Fräulein S aus S
Herrn W aus K
Herrn W aus H

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B und Partner aus B

g e g e n

die Vereinigung [...],
vertreten durch den Bundesvorsitzenden,

-Antragsgegnerin-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. M aus D, H aus E

wegen Anfechtung eines Beschlusses [...] der Vereinigung [...] vom 23. April 1984 hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1984 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth,

-als Vorsitzender-

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

Oberkreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ilse Becker-Döring

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder der Jungen Union. Sie gehören daneben der "Stiftung politische und christliche Jugendbildung e.V." als Mitglieder an. Antragsgegner ist der Bundesverband der Jungen Union.

Der Antragsgegners hat in einer Sitzung am 23. April 1983 eine Beschlußvorlage seines Vorstandes einstimmig angenommen. Dieser Beschluß hat folgenden Wortlaut:

"Die Junge Union Deutschlands sieht sich veranlaßt, aufgrund vereinzelt in der letzten Zeit auftretender, verbandsschädigender Ereignisse ihren Beschluß vom 9. Oktober 1976 zu bekräftigen.

In diesem Beschluß hat der Deutschlandsrat folgendes festgestellt:

'Die Junge Union lehnt eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Freiheitliche Gesellschaftspolitik auf allen Organisationsstufen entschieden ab. Die politischen Vorstellungen des Arbeitskreises entsprechen nicht den politischen Grundsatzpositionen der Jungen Union.

Die Junge Union unterstreicht, daß dieser Beschluß auch für die Nachfolgeorganisationen des Arbeitskreises, wie "Jugendarbeit 80" und "Stiftung politische und christliche Jugendbildung e.V. in Gründung" Geltung hat.

Die Junge Union fordert die betroffenen Mitglieder auf, ihre Mitarbeit bzw. Unterstützung dieser Organisationen einzustellen, da ihr Engagement den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung widerspricht.

Ferner beschließt die Junge Union die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Ring freiheitlicher Studenten und der Junge Union.

Die Junge Union wird allen Bestrebungen entgegentreten, die durch Gründung konkurrierender Organisationen das Spektrum der Union, im Gegensatz zum Grundsatzprogramm der Vereinigung und CDU/CSU, einseitig verengen wollen.

Die Union als Volkspartei ist die Antwort auf die verhängnisvolle Gegnerschaft zwischen christlich-sozialen, liberalen und konservativen Strömungen, die zur Zerrissenheit der Demokraten in der Weimarer Republik geführt hat.

Zu dem Prinzip der Volkspartei bekennt sich die Junge Union nachdrücklich."

In einer Anlage zu diesem Beschluß heißt es weiter:

"Die Ziele und Tätigkeiten der "Jugendarbeit 80" widersprechen den Grundsätzen der Junge Union u.a. aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Ihre Tätigkeit steht im Gegensatz zum Demokratieprinzip des Grundgesetzes und entspricht einer Kaderorganisation.
 - Es gibt keine Mitgliedschaft, Mitarbeiter kann nur werden, wer vom Vorstand dazu ernannt wird.
 - Mitglieder der Bundesversammlung werden nicht gewählt, sondern berufen und abberufen.
 - In Seminaren wird durch die sog. "Große Inquisition" Psychoterror auf die Mitarbeiter ausgeübt.
 - Die Vereinnahmung der gesamten Persönlichkeit des einzelnen kommt in dem Ziel der lebenslangen, quasi religiösen Gemeinschaft zum Ausdruck.
2. Der Anspruch der "Jugendarbeit 80", die einzig richtige Konzeption zu besitzen und mit Elite- und Sendungsbewußtsein die "letztgültigen Wahrheiten" in praktische Politik umzusetzen, steht im evidenten Widerspruch zum Toleranzgebot des Grundsatzprogramms.
3. Das Ziel der systematischen Unterwanderung der Schüler-Union und der Jungen Union fordert die Junge Union in ihrem Selbstverständnis als größte politische Jugendorganisation heraus.
4. Teile ihrer Mitgliedschaft verbreiten rechtsradikales Gedankengut, wie die Auseinandersetzung um das Rudel-Portrait in der B - Zeitung "Klartext" deutlich unterstreicht.
5. Die "Stiftung politische und christliche Jugendbildung. e.V. in Gründung" ist eindeutig als Nachfolgeorganisation der "Jugendarbeit 80" einzustufen, was durch die Identität der Personen, der A - Seminare und der Benutzung derselben Symbole deutlich wird."

Mit ihrem am 17. Mai 1983 bei dem Bundesparteigericht eingegangenen Schriftsatz vom 10. Mai 1983 haben die Antragsteller diesen Beschluß nebst Anlage angefochten.

Die Antragsteller führen aus, sie seien durch den Beschluß in ihren Rechten innerhalb und außerhalb der Junge Union beeinträchtigt. Für den angefochtenen Beschluß gebe es weder im Satzungsrecht der Jungen

Union noch in dem der CDU noch im Parteiengesetz eine Rechtsgrundlage. Der Beschluß enthalte ferner unrichtige und beleidigende Äußerungen. Er sei außerdem ergangen, ohne daß ihnen die Möglichkeit zu sachlicher und rechtlicher Stellungnahme gegeben worden sei. Gegen die rechtswidrige Beeinträchtigung ihrer Rechte müßten sie sich auch deswegen wehren, weil etwa weitere 200 Mitglieder, Mitarbeiter und Veranstaltungsteilnehmer der "Stiftung" zum Teil wichtige Funktionen in der Jungen Union, in der CDU und dem RCDS innehätten oder sogar Mandatsträger seien. Die Gründung der "Stiftung" sei nach Absprache mit der Jungen Union in Hessen erfolgt und werde auch durch den Landesverband Hessen der CDU unterstützt.

Zur Begründung der Anrufung des Bundesparteigerichts tragen die Antragsteller noch vor, die Junge Union habe versäumt, ein eigenes Bundesschiedsgericht zu schaffen, obwohl dies gemäß §§ 48, 50 Statut und § 45 PGO möglich gewesen wäre. Die Unterlassung könne der JU nicht noch zu einem rechtlichen Vorteil gereichen, vielmehr müsse sich die Junge Union gefallen lassen, daß der Beschluß ihres Deutschlandrates durch das Bundesparteigericht überprüft werde.

Die Antragsteller beantragen deshalb festzustellen:

1. Der Beschluß des Deutschlandrates der Jungen Union vom 23. April 1983 betreffend die "Stiftung politische und christliche Jugendbildung e.V." ist rechtswidrig und damit nichtig.
2. Der Antragsgegnerin ist verpflichtet, die rechtskräftige Entscheidung des Verfahrens unverzüglich in der Zeitschrift "Die Entscheidung" zu veröffentlichen.
3. Der Bundesverband der Jungen Union ist verpflichtet, den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin bestreitet zunächst die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts der CDU.

Sie meint, der angefochtene Beschluß sei als politische Entscheidung zu werten, die keiner Bekräftigung durch umfangreiche Dokumentationen bedürfe und auch nicht vor dem angerufenen Gericht angefochten werden könne. Es sei Aufgabe der Jungen Union, sich von Gruppierungen zu distanzieren, deren Ziele mit den Grundsätzen der Jungen Union nicht vereinbar seien. Eine Beeinträchtigung der Mitgliedsrechte sei nicht vorhanden. Auch sei bei seinen politischen Entscheidungen [...] nicht verpflichtet, rechtliches Gehör zu gewähren.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die bei den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig (§ 14 Abs. 1 Ziff. 5 PGO).

Das Bundesparteigericht ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Es ist der Antragsgegnerin zwar zuzugeben, daß sich eine Zuständigkeit des Bundesparteigerichts nicht ausdrücklich aus der Parteigerichtsordnung ergibt. Auch ist eine Zuweisung durch die Satzung der Junge Union (§ 1 PGO) nicht erfolgt. Die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts ergibt sich aber aus dem Gesamtzusammenhang des Statuts der CDU und der Parteigerichtsordnung. Nach § 38 des Statuts ist die Junge Union eine Vereinigung der CDU. Nach § 39 Abs. 2 Statut entspricht ihr organisatorischer Aufbau dem der Partei. Die Parteigerichtsbarkeit ist nach § 2 PGO auf Kreis-, Landes- und Bundesebene eingerichtet. Nach § 45 Abs. 3 PGO haben die Vereinigungen die Satzungsbestimmungen den Vorschriften der PGO anzupassen.

§ 39 des Statuts gewährt den Vereinigungen einen eigenen Tätigkeitsbereich. Sie haben, wie auch § 45 PGO zeigt, die Möglichkeit, auf allen Ebenen eigene Schiedsgerichte einzurichten. Diese treten dann an die Stelle der in § 2 PGO genannten Parteigerichte. Unterbleibt die Einrichtung eigener Gerichte der Vereinigungen ganz oder teilweise, so kann das nicht zur Folge haben, daß insoweit die Mitglieder der Vereinigungen ihren internen Rechtsschutz entbehren und notfalls auf die ordentlichen Gerichte ausweichen müssen. Vielmehr tritt bis zu einer entsprechenden eigenständigen Regelung durch die Vereinigung das ordentliche Parteigericht an die Stelle eines Schiedsgerichts der Vereinigung. Die Junge Union hat auf Bundesebene kein Schiedsgericht errichtet. Bis zu seiner Errichtung ist deshalb - jedenfalls für die Landesverbände außerhalb Bayerns - das Bundesparteigericht zuständig.

2. Der Antrag ist nicht begründet.

Der angefochtene Beschluß des der Antragsgegnerin unterliegt inhaltlich nicht der parteigerichtlichen Nachprüfung.

Er verletzt die Antragsteller nicht in ihren Rechten, weil er ihnen gegenüber keine unmittelbare Wirkung entfaltet. Er stellt insbesondere keine Ordnungsmaßnahme gegen die Beschwerdeführer dar. Diese sind erschöpfend in § 10 des Statuts der CDU aufgeführt.

Der Beschluß vom 23. April 1983 könnte zwar eine Entscheidung i.S. von § 14 Abs. 1 Nr. 5 PGO darstellen. Es handelt sich aber um eine politische Richtungsentscheidung, um eine Verlautbarung i.S. des § 39 Abs. 3 des Statuts. Sie greift nicht unmittelbar in Rechte und Pflichten der Mitglieder, hier der Antragsteller, ein.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß der Landesverband Hessen der Jungen Union Ausschlußverfahren gegen einen oder mehrere Antragsteller eingeleitet hat. Die Durchführung gesonderter Ausschlußverfahren zeigt, daß zum Eingriff in die Rechte der Antragsteller gezielte, jeweils die einzelne Person betreffende Entscheidungen notwendig sind. Der angefochtene Beschluß sollte und konnte derartige Einzelentscheidungen erkennbar nicht treffen.

Wenn und soweit im Anschluß an den angefochtenen Beschluß Ordnungsmaßnahmen gegen Antragsteller getroffen bzw. Ausschlußverfahren eingeleitet sind, stehen ihnen hiergegen die Rechtsbehelfe der Schiedsordnung des Landesverbandes H der Vereinigung [...] und gegebenenfalls der Parteigerichtsordnung in Verbindung mit dem Statut der CDU zu. Im Rahmen dieser Rechtsbehelfe wird den Betroffenen auch das gebotene rechtliche Gehör gewährt werden.

Im übrigen bleibt es hinsichtlich des Beschlusses vom 23. April 1983 den Antragstellern unbenommen, politisch auf eine Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses hinzuwirken.

Der Antrag war daher als unbegründet abzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO. Ein Anlaß, die Erstattung der Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.